

# Heimvertrag

gemäß der Vereinbarung zwischen Land Steiermark und Heimträger im Sinne des Punktes E-IX.7. auf Grund der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Stmk. Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 27/2007,

oder

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Festlegung von Leistungen, Leistungsentgelten, Ab- und Verrechnungsmodalitäten und sonstigen Rahmenbedingungen für Pflegeheime nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung – LEVO-SHG) LGBL. Nr. 68/2007 auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 29/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 27/2007.

( Zutreffendes bitte ankreuzen; *Kursives* allenfalls streichen)

## 1. Vertragspartner und Vertragsdauer

### 1.1. Allgemeines

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

Frau/Herr .....

(im Folgenden Bewohnerin / Bewohner), geboren am .....

vertreten durch Herrn/Frau .....

Sachwalter mit Aufgabenbereich des Abschlusses des Heimvertrags

Bevollmächtigte/er

und

.....(Heimträger).

als Betreiber der Einrichtung (im folgenden kurz Heimträger),

vertreten durch .....

Der Vertrag *beginnt / hat* am ..... *begonnen* und wird

nicht befristet.

befristet. Er endet automatisch am .....

## 1.2. Vertragsende mangels Kostentragung durch den Sozialhilfeträger

Der Vertrag mit Personen, die der zumindest teilweisen Kostentragung durch den Sozialhilfeträger bedürfen, wird automatisch aufgelöst, wenn:

- a. die betreffende Person innerhalb von vierzehn Tagen ab der Aufnahme in die Einrichtung keinen Antrag auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, oder
- b. die betreffende Person zwar innerhalb der in lit. a vorgegebenen Frist einen Antrag auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, dieser Antrag jedoch vor Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides zurückgezogen wird, oder
- c. der betreffenden Person ein Bescheid zugestellt wird, wonach die Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht übernommen werden und dieser Bescheid in Rechtskraft erwächst.

Tritt eine der vorgenannten auflösenden Bedingungen ein, ist die Einrichtung verpflichtet, die vom Land Steiermark erhaltenen Leistungspreise binnen einer Frist von vierzehn Tagen an die vom Land Steiermark mit der Leistungspreisverrechnung betraute Organisationseinheit zurückzuzahlen.

## 2. Rechte der BewohnerInnen

Den BewohnerInnen kommen alle bundes- oder landesrechtlich verankerten Rechte uneingeschränkt zu. Sie haben jedenfalls das Recht auf:

- freie Entfaltung der Persönlichkeit, anständige Begegnung, Achtung der Würde und Selbstbestimmung, freie Meinungsäußerung, Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung;
- Versammlung und Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der BewohnerInnen; dazu gehört die Abhaltung von Bewohnerversammlungen und die Wahl von Bewohnervertretern; der Heimträger soll mindestens einmal jährlich eine Bewohnerversammlung organisieren. Im Rahmen dieser Versammlung informiert der Träger über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes.
- Beachtung der Privat- und Intimsphäre
- Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Verkehr mit der Außenwelt und grundsätzlich unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten sowie die Benützung von Fernsprechern
- Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung, einer adäquaten Schmerzbehandlung sowie der freien Arzt- und Therapiewahl
- Beachtung der persönlichen Gewohnheiten und des eigenen Lebensstils; dazu gehören auch die persönliche Kleidung und die individuelle Gestaltung der Räumlichkeiten, zB durch eigene Einrichtungsgegenstände

- freie Arztwahl sowie auf Aufklärung über und Einwilligung oder Ablehnung von medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen
- Dokumentation und Beachtung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten
- Einsichtnahme in über sie geführte Aufzeichnungen und Kopien gegen angemessenen Kostenersatz
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist
- angemessene Bearbeitung von Beschwerden.

Die Interessen der BewohnerInnen werden durch die Patienten- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark kostenfrei vertreten. Detaillierte Informationen enthält die Hausordnung.

### 3. Unterkunft

Der Bewohnerin/ dem Bewohner stehen

im Haus ..... (Hausname + Adresse)

.....

folgende Räume zur Verfügung:

#### 3.1. Wohneinheit

##### Art und Ausstattung

*Einzelzimmer / Zweibettzimmer / Dreibettzimmer / .....bettzimmer* Nr ..... im  
..... Stock ..... (allenfalls weitere Konkretisierung: zB Südtrakt; Bezeichnung einer  
größeren Wohn- oder Pflegeeinheit)

Dieses Zimmer ist ausgestattet mit

- einer pflegerechten Nasszelle / Bad mit Badewanne/ Dusche und Klo
- einem Pflegebett
- .... Tisch; .... Stühle; ..... Kleiderschrank(*änke*); ..... versperrbare  
(Nacht)Kästchen; Garderobe; Schuhkästchen; .....
- Vorraum
- Balkon
- Kochgelegenheit: .....(zB 2 Kochplatten; Kühlschrank ....)
- Fernseher- und Telefonanschluss
- Kabel TV / SAT-TV
- Die Grundreinigung des Wohnraums (Fußbodenreinigung, Aufräumen) erfolgt  
täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen.

## Wohnraumwechsel

Der Heimträger kann der Bewohnerin / dem Bewohner eine andere, grundsätzlich gleichwertige, Wohneinheit zuteilen, wenn dies aufgrund pflegerischer oder betrieblicher Erfordernisse notwendig ist. Die Verlegung in eine andere Wohneinheit ohne ausdrückliche neuerliche Zustimmung des Bewohners ist nur zulässig,

- wenn eine Ehepaar-Wohneinheit nur von einer Person benützt wird; ein Einzelzimmer stellt dann regelmäßig, auch bei wesentlich geringerer Größe, eine gleichwertige Wohneinheit dar;
- sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners so verschlechtert, dass die damit verbundenen Auswirkungen einer Mitbewohnerin / einem Mitbewohner nicht mehr zugemutet werden können;
- wenn sich die BewohnerInnen eines Mehrbettzimmers nicht vertragen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Betroffenen nicht erzielt werden kann;
- wenn eine Bewohnerin / ein Bewohner in eine Demenzeinheit oder eine andere besondere Betreuungseinheit verlegt werden soll, um eine nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft verbesserte Betreuung zu ermöglichen; Voraussetzung ist in diesem Fall, dass eine aktuelle Entscheidung bei der betroffenen Person auf Grund des Gesundheitszustandes nicht eingeholt werden kann;
- wenn durch die Verlegung in einen anderen Teil der Einrichtung Freiheitsbeschränkungen (im Sinne des HeimAufG) vermieden werden können, weil die Person zB nicht mehr automatisch zum Hauptaussgang gelangt.

Die Verlegung in eine andere Wohneinheit ist auch dann zulässig wenn,

- .....
- .....

Ich bestätige mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass ich den hier angeführten Punkt über einen allfälligen Wohnraumwechsel mit einem Vertreter des Vertragspartners im Einzelnen besprochen habe und diesem zustimme.

---

Datum und Unterschrift des Bewohners/Vertreters

In hier nicht angeführten Fällen kann der Heimträger der Bewohnerin / dem Bewohner eine andere Wohneinheit nur dann zuteilen, wenn die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt und daher der Bewohnerin / dem Bewohner zumutbar ist.

### 3.2. Gemeinschaftsräume:

Die Bewohnerin / der Bewohner ist berechtigt alle Gemeinschaftsräume grundsätzlich jederzeit zu nutzen. Zeitweise Einschränkungen im Interesse der MitbewohnerInnen oder aus betrieblichen Notwendigkeiten sind jedoch möglich.

Zu den Gemeinschaftsräumen zählen insbesondere:

- die Gemeinschaftsräume in jedem Stockwerk / in jeder Einheit  
(Mindestausstattung: Sitzgelegenheiten / Tische / *Fernseher / Radio* .....)
- zentraler Gemeinschaftsraum im ..... Stock
- die Gänge und Stiegenhäuser sowie Aufzüge
- der Garten
- Gemeinschaftsbalkone / Gemeinschaftsterrassen* im ..... Stock
- Pflegebad (**in jeder Einheit, in jedem Stock**)
- Gemeinschaftstoiletten (**in jeder Einheit, in jedem Stock**)
- Gemeinschaftsküche im ..... Stock
- Keller .....
- .....

Das Haus und die Räume wurden  besichtigt       nicht besichtigt.

## 4. Verpflegung

Täglich werden Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause und Abendessen angeboten. Das Mittagessen wird immer und das Abendessen mindestens dreimal pro Woche als Warmspeise serviert. Ein Menüplan wird ausgehängt. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein alkoholfreies Getränk gereicht. Tee oder Saft wird ganztägig zur Verfügung gestellt.

Weitere Speisen und Getränke werden bei entsprechendem (Pflege)Bedarf bereitgestellt. Schon- und Diätkost wird entsprechend der ärztlichen Anordnung und im Einvernehmen mit der Bewohnerin / dem Bewohner serviert.

Die Bewohnerin / der Bewohner ernährt sich ausschließlich

- vegetarisch
- kosher
- .....

Bei jeder Mahlzeit wird eine dementsprechende Speise angeboten.

## 5. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- die Pflege im Krankheitsfall
- die Vermittlung und Unterstützung von ärztlichen Behandlungen, Therapien, seelsorgerischer Betreuung, Fußpflege, Maniküre, Friseur etc.

- In der Einrichtung ist ..... (zB Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr) ein Arzt anwesend, der von allen BewohnerInnen in Anspruch genommen werden kann.
- Ein eigener Arzt steht in der Einrichtung nicht zur Verfügung. Die medizinische Versorgung soll nach Möglichkeit weiterhin durch den Hausarzt der Bewohnerin / des Bewohners erfolgen.
- die Besorgung von Medikamenten
- die Organisation einer Hilfestellung bei Banken und Behördenwegen (zB bei Pensions-, Pflegegeld-, Sozialhilfe- und Krankenversicherungsangelegenheiten) sowie die Organisation einer Hilfestellung bei Einkäufen im notwendigen Ausmaß (zB Kleidung, Geschenke, besondere Lebensmittel)
- die Organisation regelmäßiger sozialer und kultureller Angebote
- Mobilisation, Gymnastik, Beschäftigungen, Spiele, Spazierengehen, Kommunikation, psychosoziale Betreuung etc nach Bedarf
- die Zurverfügungstellung entsprechender Räumlichkeiten
- den Bereitschaftsdienst
- Hygieneartikel.
- die Wäscheversorgung.

## 6. Pflegeleistungen

**6.1.** Entsprechend dem jeweiligen Pflegebedarf werden folgende Pflegeleistungen angeboten:

- Alltagshilfen,
- Hilfe beim Essen und Trinken,
- Hilfe bei der Körperpflege,
- Hilfe im Bereich der Mobilität,
- besondere Aufsicht/Zuwendung,
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung,
- ärztlich angeordnete Maßnahmen.

Zu den Pflegeleistungen zählen keine Verrichtungen, die die Bewohnerin / der Bewohner ganz oder teilweise selbst unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel erledigen kann.

**6.2.** Art und das Ausmaß der Pflegeleistungen richten sich nach dem Pflegegeldgutachten. Für Bewohner, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine Pflegegeldeinstufung verfügen, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine der tatsächlichen Pflegegeldeinstufung entsprechende Nachverrechnung. Bei einer Änderung der Pflegegeldstufe erfolgt eine automatische Anpassung der Pflegeleistungen und des Pflegeentgelts.

**6.3.** Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, bei Heimantritt ein allenfalls vorliegendes Pflegegeldgutachten vorzulegen und bevollmächtigt den Heimträger, die Erhöhung des Pflegegeldes zu beantragen sowie Klage bei Gericht zur Durchsetzung dieses Anspruchs einzubringen.

**6.4.** Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben, in jenem Maße zur Verfügung stehen, wie sie vom Sozialversicherungsträger bzw von den Sozialhilfverbänden/Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

**6.5.** Derzeit entspricht der Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners der Pflegestufe .....

Dies ergibt sich aus

- dem aktuellen Pflegegeldgutachten
- dem vorläufig vorliegenden Pflegegeldgutachten, eine Neubemessung wird beantragt
- der vorläufigen automatischen Einstufung.

**6.6.** Die Pflege orientiert sich am Pflegemodell nach ..... (zB Böhm). Weiters werden bei Bedarf folgende Pflege Techniken angeboten:

..... (zB Validation, basale Stimulation)

## 7. Zusatzleistungen

Folgende Leistungen werden gegen zusätzliche Bezahlung vereinbart:

- Einzelzimmer; Kosten: .....
- Zimmertelefon; Kosten: .....
- Rundfunk, Fernsehen; Kosten: .....
- besondere nicht vom Arzt verschriebene Therapien .....
- .....

## 8. Entgelt

**8.1.** Die **Hotelkomponente** beträgt pro Tag

im Jahr 2009: 59,83 €; davon entfallen auf die Unterkunft 43,34 €, auf die Verpflegung 11,91 € und auf die Grundbetreuung 4,58 €.

*Alternativ, wenn die Einrichtung den BAGS erfüllt:*

*im Jahr 2009: 60,69 €; davon entfallen auf die Unterkunft 43,78 €, auf die Verpflegung 12,06 € und auf die Grundbetreuung 4,85 €.*

Als Entgelt für die **Pflegeleistungen** wird der im Vertrag zwischen Land Steiermark und der Einrichtung bzw. der in der Anlage 2 zur LEVO-SHG festgelegte Pflegezuschlag vereinbart, der sich am Pflegebedarf orientiert.

Das Entgelt für die Pflegeleistungen beträgt derzeit in der Pflegestufe ..... (**jene der Bewohnerin / des Bewohners**) pro Tag ..... €.

**Insgesamt beträgt der Leistungspreis derzeit pro Tag ..... €.**

Die Bezahlung dieser Kosten erfolgt direkt durch den Sozialhilfeträger innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung.

Der Heimträger ist verpflichtet, über Leistungen, die von der Hotelkomponente und dem Pflegezuschlag abgedeckt werden, keine Zusatzvereinbarungen über Zuschläge mit den Bewohnern oder Dritten abzuschließen.

Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten bei Selbstzahlern

*Das Entgelt für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistungen ist bis zum ..... (zB 5.) Tag eines jeden Monats im Voraus/Nachhinein zu zahlen.*

*Zusatzleistungen sind innerhalb von ..... Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.*

*Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto Nr. .... bei der ....., BLZ .....*

*Zahlungsmöglichkeiten sind Dauerauftrag, Abbuchungsauftrag sowie Einzahlung mittels Erlagscheins.*

**8.2.** Hinzu kommt noch das Entgelt für die vereinbarten **Zusatzleistungen (zB Einzelzimmerzuschlag)** in der Höhe von derzeit ..... €.

Ein Einzelzimmerzuschlag ist bei BewohnerInnen ohne eigenen Pensionsanspruch unzulässig (*gilt nicht für Selbstzahler*).

Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistung darstellen und die die Bewohnerin / der Bewohner auf Grund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet.

Die Bezahlung dieser Kosten erfolgt durch die Bewohnerin / den Bewohner *innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung / .....*

Das Entgelt wird für alle Zusatzleistungen gemeinsam höchstens einmal im Monat vorgeschrieben. Für die Zusatzleistungen erhält die Bewohnerin / der Bewohner Zahlungsbelege.

**8.3.** Verrechnungsmodalitäten bei Selbstzahlern: *Der Aufnahme- und der Austrittstag gelten ab einer Dauer von mehr als 12 Stunden als volle, sonst als halbe Verrechnungstage. Der Tag der Verlegung in eine andere Betreuungseinrichtung gilt als halber Verrechnungstag.*

## 9. Kautio

- Die Bewohnerin / der Bewohner hat keine Kautio zu erlegen.
- Die Bewohnerin / der Bewohner hinterlegt eine Kautio in Höhe von 300 €. Diese dient ausschließlich der Abdeckung von Entgelt-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen des Heimträgers. Dazu zählen nicht die normalen Instandhaltungsarbeiten oder übliche Reparaturen. Der Heimträger hat der Bewohnerin / dem Bewohner, deren / dessen Vertreter und Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kautio zu bestätigen. Wenn der Heimträger die Kautio in Anspruch nehmen will, muss er die Bewohnerin / den Bewohner, dessen Vertreter und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen.

Soweit der Heimträger die Kautio nicht in Anspruch nimmt, muss er sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen, jedoch abzüglich der von ihm geleisteten Abgaben und Kontoführungskosten, der Bewohnerin / dem Bewohner oder dessen Rechtsnachfolger erstatten.

## 10. Tarifierhöhung und -senkung

Das Entgelt wird jährlich zum 1. 1. eines Jahres entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2000 oder einem an seine Stelle tretenden Index angepasst, wenn er sich gegenüber der letzten Entgeltänderung um mehr als 5 % verändert hat. Eine Tarifierhöhung wird spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unter Angabe des Grundes und unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Tarifsenkungen wirken ab Eintritt der Voraussetzungen.

Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertragsbedienstetengesetze
- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards

- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe, sofern diese Entgeltänderung vom Willen des Heimträgers unabhängig ist
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so weit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen und sachlich gerechtfertigt sein. Das gilt auch für den Einzelzimmerzuschlag.

Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Bewohner/in bekannt zu geben.

Entgeltsenkungen sind dem/der Bewohner/in unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

## 11. Entgeltrückerstattung

Wenn Leistungen ohne Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, sind die Kosten entsprechend dem Wert der nicht- oder schlechterbrachten Leistung an die Bewohnerin / den Bewohner rückzuerstatten. Diese/ dieser kann aber auch auf Verbesserung oder Nachtrag der nichterbrachten Leistung bestehen. Die Höhe der Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und Schwere des Mangels.

Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen reduziert sich

- das Entgelt für die Hotelkomponente um ..... % oder € pro Tag;
- das Entgelt für Pflegeleistungen um..... % oder € pro Tag;
- das Entgelt für Zusatzleistungen um..... % oder € pro Tag.

Die Rückerstattung von Gewährleistungsansprüchen und Abwesenheitsvergütungen an die Bewohnerin / den Bewohner erfolgt im Folgemonat.

## 12. Aufbewahrung von Wertsachen

Der Heimträger bietet folgende Aufbewahrungsmöglichkeit für Geld und Wertgegenstände (zB Kostbarkeiten, Geldbeträge, Wertpapiere)

- Zimmertresor
- versperrbarer Schrank
- Hinterlegung beim Heimträger; diese bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Der Heimträger haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Geld und Wertgegenstände, die nicht entsprechend der hier angebotenen Möglichkeit aufbewahrt werden, haftet der Heimträger im Rahmen der Gastwirtheftung nicht. Die Haftung des Heimträgers für von ihm oder seinem Personal verursachte Schäden wird dadurch nicht eingeschränkt.

Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.

### **13. Datenschutz**

Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen.

Die Bewohnerin / der Bewohner stimmt aber zu, dass

Daten aus der Pflegedokumentation, soweit sie für die Behandlung in Krankenanstalten und die Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeld erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden;

der behandelnde Arzt die Mitarbeiter des Heimträgers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und die dazu erforderlichen Diagnosen schriftlich bekannt gibt.

der Heimträger automationsunterstützt bewohnerbezogene Daten in anonymisierter Form an die Landesregierung weitergibt.

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

### **14. Vertragsende**

Der Vertrag endet mit:

- einvernehmlicher Vertragsauflösung.
- Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
- dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- schriftlicher Kündigung durch den Heimträger.

Der Heimträger kann den Vertrag aber nur aus wichtigem Grund kündigen. Dazu zählen insbesondere die Verschlechterung des Gesundheitszustandes, sodass eine Versorgung in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann sowie das fortgesetzte gemeinschaftswidrige Verhalten der Bewohnerin / des Bewohners. Im zweiten Fall hat der Kündigung eine Mahnung voranzugehen, zu der Vertreter und Vertrauensperson der Bewohnerin / des Bewohners mit eingeschriebenem Brief zu laden sind.

Der Heimträger hat grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat, wenn der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird, eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

Der Heimträger ist verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung einer

Kündigung zu setzen sowie im Falle einer Kündigung sich bei Bedarf um eine Alternativunterkunft zu bemühen.

Über das Vertragsende informiert der Heimträger den zuständigen Sozialhilfeträger (*gilt nicht für Selbstzahler, wenn dieser sich dagegen ausspricht*).

Guthaben der Bewohnerin / des Bewohners nach Vertragsauflösung werden innerhalb von zwei Wochen nach Abholung der eingebrachten Sachen rückerstattet.

### **15. Streitschlichtung**

Bei Errichtung einer Schlichtungsstelle durch das Land Steiermark für Rechtsstreitigkeiten zwischen Heimträger und Heimbewohner verpflichtet sich der Heimbetreiber dieser innerhalb von 3 Monaten beizutreten.

### **16. Änderungen des Vertrages**

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner in Schriftform. Erklärungen zugunsten der Bewohnerin / des Bewohners sind aber jedenfalls wirksam.

### **17. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht ....., jedenfalls aber auch jenes, in welchem Sprengel die Bewohnerin / der Bewohner ihren / seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, vereinbart.

### **18. Hausordnung**

Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages und wurde von (*vom Vertreter*) der Bewohnerin / dem Bewohner eingesehen.

Die Bestimmungen der Punkte 1 - 5 der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen BewohnerInnen oder auf Grund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch den Heimträger geändert werden. Die Bedürfnisse und Interessen der BewohnerInnen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

..... am .....

(Ort)

(Datum)

---

Für den Heimträger

---

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners / VertreterIn

## **Hausordnung** **= Allgemeine Geschäftsbedingungen**

.....

.....

.....

(Name, Adresse [Sitz], Rechtsform des Betreibers anführen)

### 1. Ziele des Hauses

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(HeimbewohnerInnen muss bei Vertragsschluss die Unternehmensphilosophie sowie der Unternehmenszweck transparent dargestellt werden.)

2. Die Bewohnerin /der Bewohner hat das Recht, den Wohnraum ab ..... Uhr des vereinbarten Aufnahmetages zu beziehen.

3. Die Bewohnerin / der Bewohner erhält auf Wunsch (gegen Kautions von ..... ) einen **Schlüssel** für die Wohneinheit. Sie / Er erhält auf Wunsch und gegen eine Kautions von ..... € einen **Haustürschlüssel**. Die Schlüssel bleiben im Eigentum des Heimträgers. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Heimträgers. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

4. Die **Aufnahme Dritter** in die Wohneinheit ist nicht erlaubt. Wenn es aber für das Wohl der Bewohnerin / des Bewohners erforderlich ist und die Räumlichkeiten dies zulassen, sind Übernachtungen nach vorheriger Zustimmung durch die Heimleitung zulässig.

5. Als **Ruhezeiten** gelten die Zeiten zwischen ..... und ..... Uhr sowie zwischen ..... und ..... Uhr.

Es gelten folgende **Essenszeiten**:

Frühstück: ..... – ..... Uhr

Vormittagsjause: ..... – ..... Uhr

Mittagessen: ..... – ..... Uhr

Nachmittagsjause: ..... – ..... Uhr

Abendessen: ..... – ..... Uhr

6. Die Haltung von eigenen **Haustieren** ist (*nicht*) möglich.

Sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten: .....

.....

7. Der Heimträger ist berechtigt, die Wohneinheit ab dem dritten Tag nach Vertragsende neuerlich zu vergeben. Zu diesem Zweck werden alle Sachen der Bewohnerin / des Bewohners, nach Möglichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, eines anderen Angehörigen oder zweier sonstiger Zeugen in ein Inventar aufgenommen und gegen ein ortsüblich angemessenes Tagesentgelt von ..... € eingelagert. Wertsachen wie Schmuck, Uhren, Bargeld, Sparbücher etc werden im Haussafe gratis verwahrt. Gegenstände geringen Werts (Kleidung, alte Möbel), die nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende abgeholt werden, werden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners oder des Nachlasses entsorgt.

8. Die **Patienten- und Pflegeombudsschaft** des Landes Steiermark zur Wahrung und Sicherung der Rechte der BewohnerInnen von Pflegeheimen ist erreichbar von Montag bis Freitag, 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr unter der Telefonnummer 0316/877-3191 oder 3350; Fax: 0316/877-4823; e-mail: [ppo@stmk.gv.at](mailto:ppo@stmk.gv.at); homepage: [www.patientenvertretung.steiermark.at](http://www.patientenvertretung.steiermark.at)

9. Der Heimträger ist verpflichtet die **Patientencharta** (Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte, LGBL. Nr. 101/2002 in der geltenden Fassung), das **Gesetz über die Patientinnen/Patienten- und Pflegeombudsschaft** (LGBL. Nr. 66/2003), die **Vereinbarung zwischen dem Land Steiermark und dem Heimträger** und die **Anlagen 1, 2, 3 und 4 zur LEVO-SHG** in der Einrichtung öffentlich zugänglich aufzulegen.

10. Im Sinne der **Qualitätssicherung** soll der / die HeimleiterIn oder die Pflegedienstleitung einmal jährlich mit der Bewohnerin / dem Bewohner und einer

allfälligen Vertrauensperson ein **Gespräch** in Hinblick auf Verbesserungs- und Veränderungspotenziale führen. Dieses Gespräch ist zu dokumentieren.

11. Bedienstete des Hauses dürfen die **Wohneinheit** grundsätzlich nur mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners **betreten**. Das gilt nicht für notwendige Reparaturarbeiten oder wenn eine ernste Gefahr droht.

12. **Leistungen Dritter** (zB Arzt, Apotheke, Physiotherapie, Friseur, Fußpflege) sind nicht Vertragsgegenstand und sind daher von der Bewohnerin / dem Bewohner gesondert und direkt mit dem jeweiligen externen Dienstleister zu verrechnen.

13. BewohnerInnen dürfen **Medikamente**, die sie eigenverantwortlich aufbewahren, nicht an andere BewohnerInnen weitergeben.

# 1. Mögliche, aber nicht verpflichtende Vertragsbestimmung

## Leitbild des Hauses

Im Mittelpunkt der Versorgung steht das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner. Ihre Bedürfnisse und Wünsche werden beachtet und nach Möglichkeit wird ihnen entsprochen. Ziel ist es,

- die BewohnerInnen mit den notwendigen, dem Einzelfall angepassten, Leistungen zu versorgen
- ein gedeihliches Zusammenleben zwischen BewohnerInnen, Heimleitung, Personal, Angehörigen und anderen in der Einrichtung tätigen Personen zu ermöglichen.

Wesentliche Grundlage dafür ist gegenseitiger Respekt. Es wird erwartet, dass alle Beteiligten die gegenseitigen Rechte beachten und Rücksicht aufeinander nehmen.

.....

.....

**(individueller Gestaltungsspielraum für die Einrichtungen; zB eigenes Leitbild)**

## 2. Muster

### Bevollmächtigung einer Vertrauensperson

Herr/Frau ..... (Daten der Bewohnerin / des Bewohners)

geboren am .....

wohnhaft in .....

#### Als meine Vertrauensperson bestelle ich:

Herrn/Frau ..... (Daten der Vertrauensperson)

Adresse: .....

.....

TelNr/Fax: .....

#### ersatzweise:

Herrn/Frau ..... (Daten der Ersatzperson)

Adresse: .....

.....

TelNr/Fax: .....

Sie/Er ist als meine persönliche Vertrauensperson ermächtigt, jederzeit umfassende Auskünfte über mein physisches und psychisches Befinden sowie über alle Angelegenheiten, die das Heim betreffen, einzuholen (Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht; zB § 6 GuKG, § 54 Ärztegesetz, Landesregelungen).

Die Heimleitung und das Heimpersonal sind verpflichtet, diese Auskünfte auf Anfrage hin zu erteilen.

Soweit wesentliche Änderungen eingetreten sind, muss die Heimleitung von sich aus die Vertrauensperson unverzüglich verständigen.

Keine Auskünfte sind über Angelegenheiten zu erteilen, die die Privat- und Intimsphäre betreffen, es sei denn, dass dies in Hinblick auf medizinische Entscheidungen notwendig erscheint.

Diese Vollmacht kann jederzeit, auch mündlich, widerrufen werden.

....., am .....

(Ort)

(Datum)

.....  
(Unterschrift der Bewohnerin/ des Bewohners)

## Vereinbarung über die Hinterlegung von Wertgegenständen

.....(Name und Adresse des Heimträgers)

.....

.....

Zwischen der oben bezeichneten Einrichtung und

Herrn/Frau .....

geboren am .....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Das Heim übernimmt die unten angeführten Gegenstände zur unentgeltlichen Verwahrung. Diese Gegenstände können innerhalb der Bürozeiten jederzeit vom Hinterleger zurückverlangt werden.

Folgende Gegenstände wurden übergeben:

(1) ..... (zB 1.000,- Bargeld)

(2) ..... (zB ein Goldring)

(3) .....

(4) .....

Herr/Frau ..... als zeichnungsberechtigte/r VertreterIn des Heims bestätigt hiermit die Übernahme der oben angeführten Gegenstände

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Für den Heimträger

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin / Bewohner / VertreterIn

## Vereinbarung über Zusatzleistungen

.....(Name und Adresse des Heimträgers)

.....

.....

Zwischen der oben bezeichneten Einrichtung und

Herrn/Frau .....

geboren am .....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Leistungserbringer verpflichtet sich für die Dauer von ..... bis ..... / unbefristet folgende Leistung regelmäßig zu erbringen:

(1) Leistung: .....

Kosten: .....

(2) Leistung: .....

Kosten: .....

(3) Leistung: .....

Kosten: .....

(4) Leistung: .....

Kosten: .....

Das Entgelt ist von der Bewohnerin / dem Bewohner monatlich im Nachhinein zu entrichten. Über die Zusatzleistungen erhält die Bewohnerin / der Bewohner eine gesonderte Abrechnung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Für den Heimträger

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin / Bewohner / VertreterIn

## Vereinbarung über die Haustierhaltung

.....(Name und Adresse des Heimträgers)

.....

.....

Zwischen der oben bezeichneten Einrichtung und

Herrn/Frau .....

geboren am .....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Bewohnerin / der Bewohner hält in der Wohneinheit/in den Gemeinschaftsräumen eine/n:

Katze

Vogel (**genaue Bezeichnung, wenn von Bedeutung**)

Hund (**genaue Bezeichnung, wenn von Bedeutung**)

.....

.....

Dieses Haustier darf sich darüber hinaus in folgenden Räumlichkeiten des Hauses aufhalten:

alle Gemeinschaftsräume

Garten

.....

.....

Das Haustier darf sich jedenfalls nicht aufhalten in:

der Küche

der Pflegeeinheit

.....

.....

Die volle Verantwortung für die artgerechte Haltung und Versorgung des Haustiers übernimmt:

der Tierhalter

der Heimträger

..... (zB die **Bewohnergemeinschaft**)

Für den Heimträger entstehen durch die Haltung des Tieres folgende monatliche Kosten, die vom Tierhalter monatlich bis zum ..... (zB 5.) Tag eines jeden Monats im Voraus/Nachhinein zu ersetzen sind:

<input type="checkbox"/>	zusätzliche Reinigung ( <b>zB 4 Stunden</b> )	..... €
<input type="checkbox"/>	Tiernahrung ( <b>zB 30 Dosen Futter á ..... €</b> )	..... €
<input type="checkbox"/>	.....	..... €
<input type="checkbox"/>	.....	..... €
Summe pro Monat .		..... €

Die Haltung des Haustiers kann jedenfalls so lange erfolgen, solange dadurch die nötige Hygiene im Haus nicht gefährdet und andere MitbewohnerInnen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Für den Heimträger

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin / Bewohner / VertreterIn